

**Titel:**

**Dublin-Verfahren (Italien)**

**Normenketten:**

AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

AsylG § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3 S. 1

Dublin III-VO Art. 3 Abs. 2

**Leitsatz:**

**Es spricht viel für die Annahme, dass es in Italien ein verzweigtes und gut organisiertes, international vernetztes Verbrechersyndikat gibt, das einen florierenden Menschenhandel zur Zwangsprostitution vor allem zwischen Nigeria und Italien betreibt. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Asyl: Dublin Italien Nigerianerin, Wiederholte Zwangsprostitution in Italien Vergebliche Flucht innerhalb Italiens, Abschiebungsverbot, Aufenthaltserlaubnis, Nigeria, Wiederaufnahmegesuch, Einreise, Abschiebehindernis, Menschenhandel, Selbsteintrittsrecht, Überstellung

**Rechtsmittelinstanz:**

VGH München, Urteil vom 08.03.2019 – 10 B 18.50031

**Fundstelle:**

BeckRS 2017, 155261

**Tenor**

I. Der Bescheid des Bundesamts für ... vom 9. November 2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Italiens vorliegen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand**

**1**

Die Klägerin begehrt die Aufhebung des Bescheides vom 9. November 2016 mit dem unter anderem der Asylantrag der Klägerin als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wurde.

**2**

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige und wurde am ... 1990 in B.-City, Nigeria, geboren. Sie stellte am 15. Juni 2016 einen Asylantrag in Deutschland.

**3**

In der Erstbefragung vor dem Bundesamt für ... (Bundesamt) gab die Klägerin an, im März 2008 Nigeria verlassen zu haben und über Libyen zunächst nach Italien gereist zu sein. Dort sei sie am ... Juni 2008 eingereist und habe sich in Florenz und Turin ca. 8 Jahre aufgehalten. Am ... August 2015 sei sie in Deutschland eingereist.

**4**

Die Recherche des Bundesamtes ergab am 15. Juni 2016 einen EURODAC-Treffer für Italien. Die Klägerin hatte dort am ... Juli 2008 einen Asylantrag gestellt. Am 12. August 2016 stellte das Bundesamt ein Wiederaufnahmegesuch nach Italien. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.

## **5**

Am 6. Oktober 2016 fand die Zweitbefragung der Klägerin statt. In dieser gab sie an, dass ihr Asylantrag in Italien abgelehnt worden sei und sie dort auf der Straße leben musste. Sie habe keine Arbeit gefunden und kein Geld gehabt, keiner habe ihr geholfen. Sie möchte nicht mehr in der Prostitution tätig sein. Sie möchte in Deutschland bleiben und ihre bereits begonnene Ausbildung zur Friseurin beenden.

## **6**

Am 9. November 2016 erging der Bescheid des Bundesamtes, in dem der Asylantrag der Klägerin als unzulässig abgelehnt wird (Nr.1), festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), die Abschiebung nach Italien angeordnet (Nr. 3) und ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet festgelegt wird (Nr. 4). Italien sei aufgrund des EURODAC-Treffers zuständig für den Asylantrag. Abschiebehindernisse seien nicht ersichtlich. Auf die weitere Begründung des Bescheids wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde der Klägerin mit Postzustellungsurkunde am 11. November 2016 zugestellt.

## **7**

Die Klägerin ließ durch ihren damaligen Bevollmächtigten am 18. November 2016 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag erheben, den Bescheid der Beklagten vom 9. November 2016 aufzuheben.

## **8**

Des Weiteren wurde mit gleichem Schriftsatz beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten anzuordnen (M 18 S 16.51085).

## **9**

Das Bundesamt legte am 24. November 2016 die Behördenakte vor. Eine weitere Äußerung oder Antragstellung erfolgte nicht.

## **10**

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 8. Dezember 2016 (M 18 S 16.51085) wurde der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt. Auf die Begründung wird verwiesen.

## **11**

Mit Schriftsatz vom 8. Mai 2017 stellte die Klägerin durch ihre neue Bevollmächtigte den Antrag in Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (M 18 S7 17.51283). Zur Begründung wurde vorgetragen, dass laut Solwodi die Klägerin Opfer von Menschenhandel war und vier Jahre in Florenz gezwungen worden sei der Prostitution nachzugehen, um angebliche Schulden in Höhe von 52.000 € zurückzuzahlen. Nach vier Jahren habe die Klägerin fliehen können. Bei einer Rückkehr sei sie wieder gezwungen der Prostitution nachzugehen. Beigefügt war ein Fax von Solwodi Bayern e.V. an die Bevollmächtigte der Klägerin.

## **12**

In einer Email des Bundesamtes vom 10. Mai 2017 wurde in Listenform mitgeteilt, dass die Klägerin unbekannt verzogen sei.

## **13**

Mit richterlichem Hinweis vom 22. Mai 2017 wurde die Bevollmächtigte aufgefordert, den Sachverhalt genauer darzulegen, insbesondere warum die Klägerin italienweit Angst vor einer erneuten Zwangsprostitution haben müsse. Des Weiteren wurde die Bevollmächtigte aufgefordert, die aktuelle Adresse der Klägerin mitzuteilen.

#### **14**

Gerichtliche Ermittlungen am 6. Juli 2017 ergaben, dass die Klägerin am 19. Juni 2017 in München angemeldet wurde, da sie der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern am 14. Juni 2017 zugewiesen worden ist. Übersandt wurde von der Ausländerbehörde München Auszüge aus der Ausländerakte des Landratsamtes, dem die Klägerin zuvor zugeteilt worden war. Nach einer Email vom 13. Januar 2017 wurde der Ausländerbehörde des Landratsamtes intern von der Sozialbetreuung desselben Landratsamtes mitgeteilt, dass die Klägerin seit ca. zwei Wochen nicht mehr in dem ihr zugeteilten Zimmer anzutreffen sei und dieses auch verlassen aussehe. Es wurde in dieser Email vermutet, dass die Klägerin aufgrund ihres negativen Bundesamtsbescheids ausgezogen sei. Mit Schreiben der Ausländerbehörde an das Bundesamt vom 16. Januar 2017 wurde die Klägerin daraufhin ab dem 2. Januar 2017 als unbekanntem Aufenthalts gemeldet.

#### **15**

In den Schriftsätzen der Klägerbevollmächtigten vom 20. Juni und 25. Juli 2017 erfolgte keine weitere Vertiefung oder Substantiierung des Sachvortrags.

#### **16**

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 31. Juli 2017 (M 18 S7 17.51283) wurde der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage unter Abänderung des Beschlusses vom 8. Dezember 2016 abgelehnt. Es wurde nicht glaubhaft gemacht, dass der Klägerin in Italien erneut Zwangsprostitution drohe. Auf die weitere Begründung wird verwiesen.

#### **17**

Der Rechtsstreit wurde am 3. November 2017 mündlich verhandelt. Darin wurde von der Klägerin ausführlich vorgetragen, dass sie von einer Madame unter falschen Versprechungen und einem Vodoo-Zauber nach Europa gebracht worden und in Florenz zur Prostitution gezwungen worden sei, um angebliche Schulden abzarbeiten. Ihr sei im Jahr 2012 die Flucht gelungen. Daraufhin habe sie ein Jahr in Livorno in einer Einrichtung für Frauen, die Opfer von Menschenhandel waren, gelebt. Sie habe die Einrichtung, die sie aus Schutzgründen nicht habe verlassen dürfen, nach einem Jahr verlassen müssen, da es zu viele neue Opfer gegeben habe, die einen Platz brauchten. Anschließend habe sie versucht in Turin Fuß zu fassen, sei jedoch nach wenigen Monaten von Mitarbeitern der Madame ausfindig gemacht, nach Florenz zurückgebracht und wieder zur Prostitution gezwungen worden. Nach einer erneuten Flucht im August 2015 sei sie nach Deutschland gereist und habe einen Asylantrag gestellt. Als dieser abgelehnt und ihre Aufenthaltsgestattung eingezogen worden sei, sei sie wieder nach Turin gereist, um dort zu arbeiten. Sie habe dort Bekannte gehabt, bei denen sie früher als Babysitterin und Friseurin gearbeitet habe. Erneut sei sie von den Mitarbeitern der Madame eingefangen und nach Florenz gebracht worden. Dort sei sie unter Schlägen und Freiheitsberaubung gezwungen worden, weiter der Prostitution nachzugehen. Als sie schwanger geworden sei, habe die Madame sie gezwungen eine Tablette zu schlucken. Nachdem die daraufhin ausgelösten starken Blutungen nach zwei Tagen nicht aufgehört hätten, sei die Klägerin von Madame auf die Straße gebracht worden, damit Madames Machenschaften nicht entdeckt würden. Die Klägerin sei wieder nach Deutschland gereist. Dort sei sie wegen Blutungen und Schmerzen mit der Notfallambulanz in die Frauenklinik des Klinikums ... gekommen, wo mit vorgelegtem Attest vom 25. April 2017 ein inkompletter Abort diagnostiziert und behandelt wurde.

#### **18**

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- (auch in den Verfahren M 18 S 16.51085 und M 18 S7 17.51283) sowie die vorgelegte Behördenakten des Bundesamtes, insbesondere auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 3. November 2017, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

#### **19**

Die zulässige Klage ist begründet.

#### **20**

Eine Entscheidung konnte am 3. November 2017 trotz fehlenden Erscheinens des Beklagtenvertreters getroffen werden, da in der Ladung zur mündlichen Verhandlung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und diese formgerecht zugestellt wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO). Auf die fristgerechte Zustellung der Ladung wurde vom Beklagtenvertreter mit allgemeiner Prozesserkklärung verzichtet.

## **21**

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist der vorliegende Bescheid aufzuheben, da er nach § 113 Abs. 1 VwGO rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung ist nach § 77 Abs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

## **22**

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Mitgliedstaates Italiens lag nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) zwar nach dem Vortrag der Klägerin beim Bundesamt vor, sodass der Asylantrag aus Zuständigkeitsgründen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG zunächst als unzulässig abgelehnt werden konnte. Hierzu wird nach § 77 Abs. 2 AsylG auf die Begründung im Bescheid Bezug genommen, der diesbezüglich zunächst rechtmäßig war. Allerdings ist eine Abschiebung dorthin aus rechtlichen Gründen nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin, der erst in der mündlichen Verhandlung erfolgte, nicht möglich.

## **23**

Aufgrund des Bestehens eines nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG im Rahmen des Verfahrens zu prüfenden Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Italiens kann die Klägerin nicht nach Italien überstellt werden. Insoweit ist eine Ermessensreduzierung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III Verordnung anzunehmen, sodass die Beklagte für die Entscheidung über den Asylantrag der Klägerin zuständig ist.

## **24**

Nach den glaubhaften Schilderungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 3. November 2017 zusammen mit den vorgelegten Arztbericht und Fax von Solwodi ist einen Sachlage anzunehmen, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Italiens rechtfertigt. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von einer Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Die Verwirklichung der Gefahr, die von bedeutendem Gewicht sein muss, muss der Klägerin landesweit drohen (Heusch/Haderlein/Schönenbroich, Das neue Asylrecht, 1. Auflage 2016, Rnr. 123 m.w.N.).

## **25**

Der Klägerin droht angesichts ihres Vortrages bald nach einer Überstellung nach Italien erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Freiheit. Nach der überzeugenden Schilderung der Klägerin kam diese mit einer sogenannte Madame 2008 nach Italien und wurde in einem Haus und auf den Straßen von Florenz gezwungen, der Prostitution nachzugehen. Bei Verweigerung der Prostitution wurde die Klägerin geschlagen, eingesperrt und durch psychische Gewalt gefügig gemacht (Voodoo-Zauber; Drohungen gegen die Familie in Nigeria). Die Prostitution der Klägerin gegen ihren Willen stellt eine Gefahr von bedeutendem Gewicht dar (vgl. Art. 83 AEUV), die der Klägerin bei Überstellung auch konkret droht.

## **26**

Bereits zweimal wurde die Klägerin trotz längerer Abwesenheit von Mitarbeitern der Madame wieder aufgefunden und zurück in die Prostitution gezwungen. Bei ihrer ersten Flucht im Jahr 2012 ist die Klägerin selbst nach einem Jahr Untertauchens und trotz des Umzugs in eine andere italienische Großstadt (Turin) von den Mitarbeitern der Madame wieder aufgefunden worden. Auch im Jahr 2015 gelang der Klägerin die Flucht und sie verbrachte eineinhalb Jahre in Deutschland. Bei Rückkehr nach Turin, wo die Klägerin Bekannte hatte und daher Arbeit erhoffen konnte, wurde sie erneut von den Mitarbeitern der Madame aufgefunden und nach Florenz verbracht, um zur erneuten Prostitution unter diesmal stattfindender Freiheitsberaubung und noch größerem Druck gezwungen zu werden.

## 27

Die Erkenntnismittel des Gerichts, die über einen florierenden Menschenhandel von nigerianischen Frauen in Italien berichten, stützen die Richtigkeit der Aussage der Klägerin. Entgegen der im Asylrecht üblichen Annahme, dass die Glaubhaftigkeit einer Geschichte kritisch überprüft werden muss, wenn bei der Bundesamtsanhörung ein erheblicher Teil der Verfolgungsgeschichte nicht detailliert dargelegt wurde, ist im vorliegenden Fall das erst späte Anvertrauen des Sachverhaltes zunächst bei Solwodie und später beim Gericht ein Hinweis auf die Glaubhaftigkeit. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ist der Glaube an Voodoo-Zauber in Nigeria noch stark verbreitet und wird von den Menschenhändlern genutzt, um das Stillschweigen der Opfer zu erzwingen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung am Beispiel Nigerias als Herkunftsland, Drucksache 17/10951 vom 26.10.2012, S.1; vgl VG Würzburg, Urteil vom 17. November 2015 - W 2 K 14.30213 -, juris Rn. 22; umfassend Bundesamt für ... - Informationszentrum Asyl und Migration - Nigeria - Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern aus Nigeria, Dezember 2011; „Flucht direkt in die Prostitution“, Bayerischer Rundfunk vom 16.1.2017, abrufbar unter <http://www.br.de/nachrichten/fluchtprostitutionreport-100.html>, Stand 3.11.2017). Die Klägerin selbst gab an, dass sie die Geschichte vor Solwodie niemandem erzählt hatte, da sie - neben der Scham - Angst gehabt habe, aufgrund des Voodoozaubers verrückt oder krank zu werden. Erst die in diesem Gebiet spezialisierten Kräfte von Solwodie, die auch Opfer einsetzen, die den Glauben an den Voodoozauber dadurch verloren haben, haben der Klägerin diese Angst nehmen können.

## 28

Der Klägerin droht auch landesweit die Gefahr erheblichen Schaden zu erleiden. Der Vortrag der Klägerin weist insoweit darauf hin, dass die Klägerin Opfer eines großen und vernetzten Menschenhändlerrings ist, der sich sicher in zumindest zwei Großstädten, jedoch vermutlich in allen italienischen Großstädten, festgesetzt bzw. vernetzt hat. Das zweifache Auffinden der Klägerin in italienischen Großstädten nach mehreren Jahren Flucht deutet auf ein verzweigtes und gut organisiertes Verbrechenssyndikat hin, das die Klägerin italienweit auffinden können wird. Diese Annahme wird durch die gerichtsbekannteren Erkenntnismittel (Bericht der Kommission an das europäische Parlament und den Rat gemäß Art. 20 der RL 2011/36/EU vom 19.5.2016, Clex-Nr. 52016DC0267; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung am Beispiel Nigerias als Herkunftsland, Drucksache 17/10951 vom 26.10.2012, S. 3f., 6 zu Frage 5b); vgl VG Würzburg, Urteil vom 17. November 2015 - W 2 K 14.30213 -, juris Rn. 22; „Flucht direkt in die Prostitution“, Bayerischer Rundfunk vom 16.1.2017, abrufbar unter <http://www.br.de/nachrichten/fluchtprostitutionreport-100.html>, Stand 3.11.2017) gestützt, die einen gut organisierten, florierenden Menschenhandel zur Zwangsprostitution vor allem zwischen Nigeria und Italien aufgedeckt haben & von starken internationalen Vernetzungen ausgehen. Aufgrund der mafiosen Strukturen dieser Banden ist der italienische Staat mangels (bisheriger) Strafanzeige der Klägerin nicht in der Lage, diese vor dem Menschenhändlerring, der sie verfolgt, zu schützen.

## 29

Weiter ist wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage in Italien und vor allem der ohne Aufenthaltserlaubnis in Italien lebenden, abgelehnten Flüchtlinge davon auszugehen, dass die Klägerin zum Überleben in jeder italienischen Stadt wieder Kontakt zu Landsleuten suchen muss, um überhaupt ein Existenzminimum erwirtschaften zu können. Italien besitzt kein mit dem in der Bundesrepublik bestehenden Sozialleistungssystem vergleichbares, landesweites Recht auf Fürsorgeleistungen. Hier besteht nur im originären Kompetenzbereich der Regionen und Kommunen ein sehr unterschiedliches und in weiten Teilen von der jeweiligen Finanzkraft abhängiges Leistungsniveau (vgl. beispielsweise EGMR, B.v. 02.04.2013 - a.a.O., VGH Baden-Württemberg, U.v. 16.4.2014 - A 11 S 1721/13 - juris). Italiener sind zwar wegen der allgemein schlechteren, wirtschaftlichen Lage von Arbeitslosigkeit in gleicher Art betroffen, jedoch ist als maßgeblicher Unterschied in allen Erkenntnismitteln genannt, dass in Italien die finanzielle Unterstützung durch die Familien einen Großteil der fehlenden Sozialsicherungssysteme aufzufangen vermag. Vorliegend ist es also bei abgelehnten Asylbewerbern, die nicht in CIE untergebracht sind und keine Familienangehörige in Italien besitzen, unbedingt erforderlich sich in Gruppen zusammenzuschließen, um die fehlenden Sozialleistungen durch Gruppenbildung abzufedern. Dies fördert allerdings das Risiko

aufgrund der Vernetzung der nigerianischen Gemeinde der abgelehnten Asylbewerber und der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage, die Korruption und Denunziantentum gegen Geld innerhalb des Netzwerkes befördert, wieder in die Fänge der Menschenhändler zu gelangen.

### **30**

Da ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Italiens zu bejahen ist und daher eine Überstellung in den an sich zuständigen Mitgliedstaat nicht möglich ist, ist das Ermessen der Beklagten nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung, selbst in die Zuständigkeit einzutreten, auf Null reduziert. Dies ergibt sich aus einer Erweiterung des sog. „refugeeinorbit“-Arguments des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 09. August 2016 - 1 C 6/16 - juris Rn. 23), nach dem die Dublin-III-Verordnung möglichst schnell eine Klärung der sachlichen Zuständigkeit herbeiführen und kein Flüchtling faktisch durch das System fallen soll. Wenn nun eine Überstellung nach Italien rechtlich nicht möglich ist, Deutschland jedoch nicht zuständig wäre, würde für die Klägerin eine durch den Telos der Dublin-III-Verordnung nicht gewollte, unzumutbare Situation entstehen, in der ihr Zweitantrag auf Asyl überhaupt nicht geprüft werden würde. Daher ist das in Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Ermessen bezüglich des Selbsteintritts der Beklagten auf Null reduziert.

### **31**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 S. 1 VwGO i.V.m. § 708 ZPO.